

Haushaltssatzung der Gemeinde Beseritz für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.03.2023 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt auf		
a)	einen Gesamtbetrag der Erträge von	125.500 EUR
	einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	281.600 EUR
	ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-150.000 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a)	einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	109.200 EUR
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	240.800 EUR
	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-138.100 EUR
b)	einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	58.600 EUR
	einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	115.000 EUR
	einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-56.400 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen
(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 65.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 318.800 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer		
a)	für land- und forstwirtschaftliche Flächen (Grundsteuer A) auf	330 v.H.
b)	für die Grundstücke	

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

(Grundsteuer B) auf	420 v.H.
2.Gewerbsteuer auf	420 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Wertgrenzen

Nach § 4 Abs. 12 GemHVO – Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen zu erläutern, deren Gesamtvolumen 10.000,00 EUR übersteigt.

§ 8 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO – Doppik erklärt.
2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO – Doppik erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO – Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinaus gehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

Nachrichtliche Angaben:

- | | |
|---|----------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -374.244 EUR |
| 2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -228.088 EUR |
| 3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 209.848,73 EUR |

Neverin, den 19.06.2023
Ort, Datum




Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrats des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 15.06.2023 wie folgt bekanntgegeben worden:

I. Rechtsaufsichtliche Anordnungen

1.) Gemäß § 82 Absatz 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird angeordnet, dass die Gemeinde Beseritz im Haushaltsjahr 2023 in sinngemäßer Anwendung von § 49 Absatz 1 Nummer 1 und 3 KV M-V nach den für die vorläufige Haushaltsführung geltenden Maßgaben verfährt. Die Gemeinde darf mithin:

- a) laufende Auszahlungen und Aufwendungen nur tätigen, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist, die für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 Absatz 3 oder § 3 KV MV unaufschiebbar sind oder die zur Haushaltskonsolidierung beitragen und
- b) laufende Auszahlungen und Aufwendungen für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben nur in dem Umfang leisten, der unaufschiebbar ist, um bestehende Aufgaben fortzuführen.

2.) Um die Erfüllung der Anordnung nach I. 1. zu sichern, wird gemäß § 82 Absatz 1 KV M-V angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach Erhalt der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2023 haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 51 KV M-V verfügt. Die Sperrverfügung ist der unteren Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen vorzulegen.

3.) Gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird für die Entscheidungen I.1. und I. 2. die sofortige Vollziehung angeordnet.

II. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der für das Haushaltsjahr 2023**1. Kredit für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**


Die Entscheidung über den in § 2 der Haushaltssatzung 2023 festgesetzten Kredit für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V wird bis zur Vorlage der Fördermittelbescheide für den Umbau des ehemaligen Wasserwerkes zur Fahrzeughalle zurückgestellt. Mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 13.09.2023 wurde der in der Haushaltssatzung vom 19.06.2023 festgesetzte Kredit für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i.H.v. 65.000 € genehmigt.

2. Kassenkredit

Gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V wird von dem in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 318.800 EUR ein Teilbetrag in Höhe von 268.701 EUR genehmigt. Der Kassenkredit wurde mit Genehmigung vom 13.09.2023 ebenfalls i. H. v. 318.800 € vollständig genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird auf der Internetseite des Amtes Neverin veröffentlicht.



Bürgermeister